



## Entscheidung des Begleitausschusses

*Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Kindergärten K5 und Schulen K4  
Landhausplatz 1  
A-3109 St. Pölten*

Brünn, am 10. Juni 2009

**Betreff: Empfehlung Ihres Projekts zur Kofinanzierung aus Mitteln des Programms „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich-Tschechische Republik 2007-2013“.**

Sehr geehrte Frau Erasmus,

Ihr Projekt

Titel: Interkulturelle Bildung für Kinder und Erwachsene

Registrierungsnummer: **M00128**

hat alle vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt und wurde deshalb vom Begleitausschuss des Programms „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) Österreich-Tschechische Republik 2007-2013“ zur Kofinanzierung empfohlen.

**Ihr Projekt wurde vom Begleitausschuss des ETZ-Programms ohne Auflage genehmigt.**

Für die effiziente Ausarbeitung des EFRE-Fördervertrags ist es erforderlich, dass Sie Ihre zuständige Kontrollstelle kontaktieren (siehe Kontaktangaben unten), die den Vertrag betreffenden Details mit ihr abstimmen und das Formular „Angaben zum EFRE-Fördervertrag“ ausfüllen. Als Lead Partner sind Sie für sämtliche etwaigen Änderungen im gesamten Projekt, d.h. auch für Ihre Projektpartner, verantwortlich.

Wir empfehlen Ihnen **binnen einer Woche** ab Zustellung dieses Briefes Kontakt mit Ihrer zuständigen Kontrollstelle aufzunehmen. Um eine reibungslose Vertragsausstellung

ermöglichen zu können, sollten alle erforderlichen Schritte **bis spätestens 21.07.2009** abgeschlossen sein.

Falls Sie die unten erwähnten Dokumente und Angaben nicht bereits im Rahmen des Projektantrags vorgelegt haben, legen Sie diese bitte umgehend Ihrer zuständigen Kontrollstelle vor:

- Bank- und Kontodetails<sup>1</sup>;
- Nur für österreichische PartnerInnen: Nachweis vom Finanzamt, dass der österreichische Partner nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist;
- Nur für tschechische PartnerInnen: Erklärung des tschechischen Partners über Förderfähigkeit der MwSt.
- Allfällige Dokumente zur Durchführung von Raumordnungs- und Bauarbeiten, wie z.B.:
  - Gültige Baugenehmigung mit Rechtskraftvermerk, wenn eine Baugenehmigung gemäß Baugesetz (Gesetz Nr. 183/2006 GBl.) für die Durchführung der Bauarbeiten benötigt wurde und nicht zusammen mit dem Projektantrag vorgelegt wurde.
  - Öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. § 116 des Gesetzes 183/2006 GBl.

Kontakt details Ihrer zuständigen Kontrollstelle:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Landhausplatz 1  
A - 3109 St. Pölten

*Alois Zink, Tel. : +43 2742 9005 14286, Mail: [alois.zink@noel.gv.at](mailto:alois.zink@noel.gv.at)*

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jana Vránová unter Telefonnummer +42 542 425 221 bzw. per E-Mail [vranova@at-cz.eu](mailto:vranova@at-cz.eu).

<sup>1</sup> Der Lead Partner ist verpflichtet, während der gesamten Zahlungszeit ein Bankkonto in EUR zu führen. Die Einrichtung eines speziellen Kontos für das Projekt ist nicht zwingend (in diesem Falle sind die Kontoführungsgebühren nicht förderfähig, förderfähig sind lediglich die Gebühren für die Transaktionen). Wird ein Sonderkonto geführt, sind die Kontoführungsgebühren förderfähig.



EUROPEAN TERRITORIAL CO-OPERATION  
AUSTRIA-CZECH REPUBLIC 2007-2013  
Gemeinsam mehr erreichen. Společně dosáhneme více.

Das gesamte Team des Gemeinsamen Technischen Sekretariats ETZ AT-CZ 2007-2013 wünscht Ihnen bei der Umsetzung Ihres Projekts viel Erfolg und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Jana Vránová